

07/12

29. Februar 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der HTW Berlin**

vom 11. Januar 2012 83

Seite

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HTW BERLIN

gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin

Auf Grund von § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) (AMBI. HTW Berlin Nr. 06/07) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat das Studierendenparlament am 11. Januar 2012 die folgende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der HTW Berlin, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

§ 2 Beitragspflicht

¹Jede/r immatrikulierte Studierende der HTW Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 (1) Satz 1 BerlHG zu entrichten. ²Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2012 zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge laut dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jedem/r Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt 7,- EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2012 172,60 EUR, ab dem Sommersemester 2013 176,00 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich Wintersemester 2014/15 179,40 EUR.
- (4) Der Beitrag für die Verwaltung des Semestertickets und den Sozialfonds zum Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2012 1,20 EUR, ab dem Sommersemester 2013 0,80 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich Wintersemester 2014/15 1,40 EUR.
- (5) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der HTW Berlin (Sozialfonds-Satzung)" ein Zuschuss beantragt werden.

§ 4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der HTW Berlin für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft

¹Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Zahlung des Beitrags gem. § 3 (2) für ein Semester gestundet oder erlassen werden. ²Die Stundung oder der Erlass der Beitragszahlung ist auf Antrag auch wiederholt möglich. ³Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament der HTW Berlin.

§ 6 Änderungen/Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

*) von der Hochschulleitung bestätigt am 22.02.2012

